



Ausschussdrucksache 20(13)70b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. September 2023

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**„Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“
(BT-Drs. 20/6911)**

Johanna Röh, Petentin der Petition „Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Frauen“ / Initiatorin der Initiative „Mutterschutz für alle!“

„SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHAFT FÜR GRÜNDERINNEN UND SELBSTSTÄNDIGE ERLEICHTERN“

**Stellungnahme der Initiative Mutterschutz für Alle!
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 18.09.2023**

“Die (werdende) Mutter ist vor und nach der Entbindung gem. Artikel 6 der europäischen Mutterschutzrichtlinie so abzusichern, dass für sie kein Anreiz besteht, unter Inkaufnahme von gesundheitlichen Gefährdungen zum Zwecke der Existenzsicherung zu arbeiten. Diese Wertung gilt bei der Selbstständigkeit der Mutter ebenso wie für Arbeitnehmerinnen”

Prof. Dr. Rust, Loccumer Protokoll 80/14, Mutterschutz für Selbstständige? Umsetzungsbedarfe und -perspektiven der EU-Richtlinie 2010/41/EU in Deutschland, 2015, Mutterschutz selbstständig erwerbstätiger Frauen aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht, S.11-41, S. 41.

1. PRÄAMBEL

“Ich war bereits einige Jahre selbstständige Tischlermeisterin, als ich mit meiner Tochter im Jahr 2021 schwanger wurde. Während ich durch schwere Schwangerschaftssymptome fast durchweg krankgeschrieben war, haben sich die Fixkosten meiner Werkstatt aufgetürmt, weil die Einnahmen fehlten. Es war bis zuletzt nicht klar, ob ich meinen Betrieb überhaupt halten kann, wenn ich es nicht schaffe, große Baustellen abzuschließen. Gleichzeitig sollte ich aus rechtlichen Gründen nicht arbeiten, um wenigstens einen geringen Satz Krankentagegeld zu bekommen. Dieses begrenzte Krankentagegeld der freiwilligen gesetzlichen Versicherung hätte aber nicht zur Finanzierung sowohl meiner Lebenshaltungskosten als auch der Kosten meines Betriebes gereicht. Wäre ich angestellt gewesen, hätte ich ein Beschäftigungsverbot und trotzdem den vollen Lohn bekommen. Ich war am Ende meiner Kräfte und habe an mir selbst gezweifelt, ob ich die richtige Entscheidung getroffen habe, dieses Kind zu bekommen.”

Erfahrungsbericht, Johanna Röh

Der § 6 Abs. 4 des Grundgesetzes besagt: “Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft”. Die dazugehörige Formulierung richtet sich an jede Schwangerschaft und differenziert nicht nach beruflichen Verhältnissen. Jedoch zeigt sich in der Realität ein anderes Bild, denn es fehlt an einem gesetzlichen Mutterschutz für Gebärende in Selbstständigkeit.

Ohne eine Erweiterung des bestehenden Mutterschutzgesetzes gibt es keine Chancengleichheit in der Selbstständigkeit, weil die finanziellen Risiken einer Mutterschaft für Einzelne nicht tragbar sind. Derzeit müssen Gebärende in Selbstständigkeit eigenständig die Last dafür tragen, dass Kinder geboren werden. Die selbstständige schwangere Person ist gezwungen, Rücklagen bilden, um in Zeiten des Beschäftigungsverbotes in der Schwangerschaft und des Mutterschutzes die Betriebskosten und das Einkommen zu decken. Sie ist außerdem belastet durch zusätzliche Beiträge zu Versicherungen in Form des Kranken(-tage)geldes. Hierdurch wird eine Schwanger- und Mutterschaft zum finanziellen Wettbewerbsnachteil und zu einem wirtschaftlichen Risiko.

Ziel ist es, Rahmenbedingungen für eine Chancengleichheit in der Selbstständigkeit zu schaffen. Der demografische Wandel ist nicht zu leugnen und wir wollen diversere Gründungen und Fachkräfte. Die Lösung dafür ist, eine Schwangerschaft in der Selbstständigkeit so abzusichern, dass keine werdende Mutter - auch keine Selbstständige - mehr gesundheitliche Risiken in Kauf nehmen muss, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder ihren Betrieb zu halten.

2. DAS PROBLEM

Die Folgen des fehlenden Mutterschutzes für Selbstständige sind in der Praxis gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind, Existenznot, Betriebsschließungen und Insolvenzen.

Betroffen sind aber nicht nur diejenigen, die selbstständig schwanger werden. Auch sind es diejenigen, die sich aufgrund des fehlenden Mutterschutzes gegen die Selbstständigkeit oder gegen ihren eigentlichen Kinderwunsch entscheiden. – und Sie werden dadurch weder nicht erfasst, noch sind sie und sichtbar sind, denn Gründungen und Familienplanung fallen häufig in die gleiche Lebensphase.

Angestellte Schwangere werden zu recht umfassend geschützt. Sie erhalten Leistungen im Beschäftigungsverbot und Mutterschutz auf der Grundlage des Verdienstes in den 13 vorangegangenen Wochen in der Erwerbstätigkeit gezahlt. Sie bekommen also ungekürzte Leistungen als Entgeltersatzleistung in voller Höhe ab Beginn der Schwangerschaft.

Die Berechnung des Kranken(-tage)geldes, das die einzige Absicherungsmöglichkeit für Selbstständige in der Zeit des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist, erfolgt indes auf der Grundlage des Gewinns des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres. Diese Ungleichheit in der Bemessungsgrundlage kann zu einem immensen Unterschied in den Leistungen führen, weil besonders für Gründerinnen und bei schwangerschaftsbedingten Umsatzeinbußen im Jahr der Bemessungsgrundlage die Leistungen eklatant kleiner ausfallen. Bei gleichzeitig laufenden Fixkosten verringert sich der Gewinn dann schnell und die Bemessungsgrundlage für das Kranken(-tage)geld läuft gegen null.

Eine finanzielle Absicherung bei betrieblichen, zeitlichen oder gesundheitlichen Risiken während der Schwangerschaft gibt es für Selbstständige nicht, weil das Mutterschutzgesetz nicht anwendbar ist. Ein Beschäftigungsverbot kann für Selbstständige selbstverständlich nicht ausgesprochen werden. Sich durch fehlende Absicherung nicht für den eigenen Gesundheitsschutz entscheiden zu können, bedeutet für die Selbstständigen aber eine besondere Benachteiligung. Ein Gesundheitsschutz ist aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nämlich oft auch für selbstständige Schwangere notwendig. Tatsächlich erfolgt nur bei akuten Krankheitssymptomen und auch nur in Ausnahmen eine Krankschreibung, da eine Schwangerschaft per se kein Krankschreibungsgrund ist. Zudem fallen bei Krankschreibungen aufgrund schwangerschaftsbedingter Symptome immer wieder Karenzzeiten an, in denen kein Kranken(-tage)geld gezahlt wird, weil sich die Gründe der Krankschreibung ändern und somit keine zusammenhängende Krankschreibung vorliegt.

Die für Angestellte eingeführte Umlage für die Fortzahlung des Einkommens in Zeiten des Beschäftigungsverbotes von Schwangeren und des Mutterschutzes kommt Selbstständigen nicht zugute. Das eingeschränkte System der Umlage ist zutiefst ungerecht. Selbst, wenn beispielsweise für einen werdenden Vater im Angestelltenverhältnis über seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber in die Umlage eingezahlt wird, kommt dies der Absicherung seiner eigenen Partnerin und seines Kindes nicht zugute. Auch die Arbeitgeberin, die verpflichtet ist, auf der Grundlage der Lohnsummen ihrer Mitarbeitenden in die Umlage einzuzahlen, profitiert selbst nicht von der Absicherung.

Was für angestellte Mütter selbstverständlich ist, sollte auch für Selbstständige selbstverständlich sein: Die Kosten einer Schwangerschaft sollten in vollem Umfang solidarisch getragen werden. Was für die meisten selbstständigen Väter selbstverständlich ist, sollte auch für selbstständige Gebärende selbstverständlich sein: Dass sie sich keine Gedanken machen müssen, ob oder wie sie sich eine Schwangerschaft leisten können

Der Schutz von Schwangeren darf nicht davon abhängig sein, wie kompliziert die Schwangerschaft verläuft, in welcher Branche die betroffene Person tätig ist, inwiefern private Rücklagen vorhanden sind oder ob im Vorfeld eine Kranken(-tage)geldversicherung abgeschlossen werden konnte.

Zwar bekommt eine selbstständige Schwangere seit Januar 2023 nach einer Einzelfallprüfung Bürgergeld – auch, wenn Betriebsvermögen vorhanden ist. Dies kann aber nur für vereinzelte Schwangere eine Option sein, deren Lebenshaltungskosten gering sind und die keine Fixkosten haben. Zudem darf nicht erwartet werden, eigene Rücklagen und Altersvorsorge aufzubrechen oder an die Abhängigkeit jeweiliger Partner*innen zu appellieren, so wie derzeit der Fall.

Das Mutterschutzgesetz muss zukünftig für ALLE beschäftigten Gebärenden gelten und deren Gesundheit sowie die ihres Kindes schützen. An jedem Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz, während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Bis heute ist die EU-Richtlinie 2010/41/EU nicht ausreichend in Deutschland umgesetzt. Die Richtlinie fordert, dass die Mitgliedsländer bis 2012 Maßnahmen ergreifen sollen, nach denen es selbstständigen Schwangeren im Zeitraum der Geburt für 14 Wochen möglich ist, ihre Arbeit zu pausieren. In Deutschland wurde zwar im Jahr 2017 die Pflicht zur Zahlung eines Kranken(tage)geld für die Zeit des Mutterschutzes eingeführt. Die vom EU-Gesetzgeber geforderte Gleichstellung mit angestellten Müttern erfolgte in Deutschland indes keineswegs.

Darüber hinaus fehlt die Möglichkeit der Absicherung der betrieblichen Kosten und Risiken, die Möglichkeit der Wahrung des eigenen Gesundheitsschutzes (analog Beschäftigungsverbot) für Selbstständige und ein Ersatz in Höhe von 100 Prozent des Einkommens, weil das Krankengeld für freiwillig gesetzlich Versicherte nur 70 Prozent des ausgefallenen Einkommens umfasst. Schwangerschaftsbedingte Einkommensausfälle wirken sich in der Berechnung des bisherigen Einkommens negativ aus und eine Grundversorgung für Gründerinnen und geringverdienende Schwangere ist nicht gesichert.

3. VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DES RECHTSRAHMENS FÜR DEN MUTTERSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Wie der Mutterschutz für Selbstständige konkret gelöst werden könnte, steht derzeit noch zur Diskussion. Im Namen zahlreicher Betroffenen möchten wir folgende Maßnahmen vorschlagen, deren Ziel es ist, einen Mutterschutz für Selbstständige zu erreichen, der den EU-Vorgaben standhält und Gebärende wirklich schützt.

- 1. Erweiterung des Mutterschutzgesetzes auf Selbstständige**
- 2. Bei Krankschreibung, anerkannten betrieblichen, zeitlichen oder gesundheitlichen Risiken während der Schwangerschaft und im Mutterschutz Finanzierung einer Betriebshilfe oder Vertretungskraft**
- 3. Wird keine Vertretungskraft gefunden, werden Leistungen für die persönlichen Lebenshaltungskosten und das Auffangen der Betriebskosten gewährt. Dabei werden keine Karenz- und Wartezeiten, die den Anspruch auf Leistungen oder die Versicherbarkeit ausschließen, berücksichtigt**
- 4. Es erfolgt eine Klarstellung im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dass Inhaberausfallversicherungen, Praxisausfallversicherungen und Betriebsausfallversicherungen auch ohne Wartezeiten für den Fall der Schwangerschaft und Mutterschaft leisten und nicht auf Krankheiten begrenzt werden**
- 5. Die Finanzierung von Punkt 2. und 3. erfolgt gebündelt durch die Einführung einer Umlage für Mutterschaftsleistungen für Selbstständige, in die alle Selbstständige einzahlen, gegebenenfalls in Kombination mit Mitteln der Solidargemeinschaft der Steuerzahlenden**

4. BEGRÜNDUNG

Im Folgenden wird auf die Details der notwendigen gesetzlichen Änderungen unter Darstellung des Status quo eingegangen.

1. Erweiterung des Mutterschutzgesetzes auf Selbstständige

Das Mutterschutzgesetz soll zukünftig auf ihren Wunsch auch Selbstständige schützen. Bisher gilt das Mutterschutzgesetz auch nach einer umfassenden Änderung im Jahr 2017 nicht für Selbstständige. Der Gesetzgeber hatte zwar die Studentinnen und Auszubildenden neu aufgenommen, versäumte aber die Erweiterung auf die Selbstständigen, obwohl seit 2010 klar war, dass eine Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/41/EU bestand, die im Jahr 2012 in Kraft trat.

2. Bei Krankschreibung, anerkannten betrieblichen, zeitlichen oder gesundheitlichen Risiken während der Schwangerschaft und im Mutterschutz Finanzierung einer Betriebshilfe oder Vertretungskraft

Ein System aus Betriebshelfer*innen sollte branchenintern z. B. über Handwerksorganisationen aufgebaut und realisiert werden. Gegebenenfalls könnte die Organisation über Leiharbeitsfirmen oder Maschinenringe erfolgen, die bereits für die Landwirtschaft im Auftrag der landwirtschaftlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften tätig sind. Alternativ könnten die Schwangeren sich selbst um die Beschaffung der Betriebshilfe kümmern.

Ähnlich wie bei der Kostenübernahme der Haushaltshilfe müssten die entstehenden angemessenen Kosten ohne Einschränkungen übernommen werden. Das sichert die Einnahmen des Betriebes, sodass durch den weiter laufenden Betrieb sowohl die Betriebskosten als auch das Einkommen der Schwangeren gedeckt sind. Bei Einsatz einer Betriebshilfe entfällt somit die Zahlung von Kranken(-tage)geld, bzw. Mutterschaftsgeld sowie die Übernahme der Betriebskosten. Betriebshilfen würden die schwangere Person entlasten, indem sie praktische oder administrative Tätigkeiten übernehmen. Eine geringfügige Betriebsführung sollte in dieser Konstellation durch die Schwangere unbedingt weiter möglich sein. Dabei muss eine freie Wahl bei eigener Beschaffung einer Vertretung oder Betriebshelfer*in gewährleistet sein.

Auch in Fällen und Zeiträumen, in denen bei Angestellten ein Beschäftigungsverbot greift und die Schwangere ihren Gesundheitsschutz wahrnehmen möchte, müsste der Einsatz einer Betriebshilfe möglich sein. Vorbild ist hier das System in der Landwirtschaft.

Soweit hoheitliche Leistungen bzw. Leistungen, in denen der Staat die Vergütung regelt, betroffen sind (e.g. Kindertagespflege, rechtliche Betreuung, Gerichtsvollzug, Schornsteinfegerei), ist es notwendig, dass von der jeweiligen betroffenen staatlichen Organisation eine effektive Vertretungsregelung geschaffen wird und die Weiterzahlung der Vergütung erfolgt.

3. Wird keine Vertretungskraft gefunden, werden Leistungen für die persönlichen Lebenshaltungskosten und das Auffangen der Betriebskosten gewährt. Dabei werden keine Karenz- und Wartezeiten, die den Anspruch auf Leistungen oder die Versicherbarkeit ausschließen, berücksichtigt.

Es muss klargestellt werden, dass es immer im Interesse der Betroffenen ist, den Betrieb wie im Punkt 2. beschrieben durch eine Vertretungskraft weiterlaufen zu lassen. Sobald Punkt 3. greift, und die Lebenshaltungskosten, sowie Fixkosten oder lediglich anteilige Betriebskosten aufgefangen werden müssen, zieht dies immer trotzdem den Nachteil für die werdende Mutter mit sich, dass Aufträge nicht weiter ausgeführt werden können, Kund*innen abspringen und Mitarbeiter*innen gegebenenfalls gekündigt werden muss. Auch wenn die Kosten, wie von uns gefordert, aufgefangen werden, ist die Benachteiligung für die Schwangere und werdende Mutter also real. Es muss betont werden, dass in der Praxis hohe Fixkosten auch durch Mitarbeitende aufgefangen werden und in den meisten Fällen nur anteilige Versorgungslücken entstehen, die geschlossen werden müssen. Das bedeutet, dass immer nur der Teil abgesichert werden muss, den der weiterlaufende Betrieb eben nicht mehr auffangen kann.

a.) Leistungen für die persönlichen Lebenshaltungskosten:

Mutterschaftsleistungen sollen zukünftig 100 Prozent der versicherten Summe entsprechen und die Lebenshaltungskosten decken. Warte- und Karenzzeiten werden nicht berücksichtigt. Dies muss auch für die Zeiten gelten, in denen die schwangere Selbstständige krankgeschrieben ist oder sich entscheidet, keine Tätigkeiten mehr zu verrichten, die ihr selbst und dem (ungeborenen) Kind wegen gesundheitlicher, betrieblicher oder zeitlicher Risiken schaden könnten. Dadurch wird eine gleichwertige Absicherung zum Beschäftigungsverbot bei Angestellten geschaffen.

Bisher erhalten Selbstständige, die keine zusätzliche Kranken(-tage)geldversicherung abgeschlossen haben, keine Leistungen in Zeiten des Mutterschutzes. Die Absicherung mit Kranken(-tage)geld während des Mutterschutzes erfordert eine bewusste rechtzeitige Entscheidung vor der Schwangerschaft für die separat bezahlt werden muss. Eine Leistung wird nicht automatisch wie bei Angestellten gezahlt. Das gilt für freiwillig gesetzlich Versicherte wie für privat Versicherte. Nach Kenntnis der Schwangerschaft lässt sich keine private Zusatzversicherung für Kranken(tage)geld mehr abschließen, denn es gelten Wartezeiten und Ausschlusskriterien für Personen mit Vorerkrankungen. Die diskriminierende besondere Wartezeit von 8 Monaten für Schwangere wurde auf Wunsch des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in das Versicherungsvertragsgesetz 2017 aufgenommen, weil eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistung zu Lasten der Versichertengemeinschaft drohe. Wartezeiten schließen eine Versicherung also nach Kenntnis der Schwangerschaft gezielt aus. (Stellungnahme des Verbandes der privaten Versicherungen zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung, 31.01.2017, Ausschussdrucksache 18(14)0239(16),02.02.2017).

Selbstständige werden zudem durch hohe Beiträge für Krank(tage)geldversicherungen von Leistungen ausgeschlossen, denn die selbstständige bzw. die schwangere Person und Mutter trägt die hohen Beiträge für die Kranken(-tage)geldversicherung selbst – eine Versicherung, die sie unter Umständen ohne die Planung einer Schwangerschaft nicht abgeschlossen hätte. Nur, wenn sich Selbstständige freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichern, sind während der Mutterschutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse zu erhalten. Wird darauf verzichtet, haben sie auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (vgl. Familienportal des BMFSFJ).

Die tatsächlichen Leistungen sind entgegen den Vorgaben der Richtlinie 2010/41/EU nicht vergleichbar mit den Leistungen, die Angestellte bei Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz erhalten. Für Angestellte werden 100 Prozent des bisherigen Einkommens fortgezahlt. Selbständige Mütter bekommen als freiwillig gesetzlich Versicherte nur 70 Prozent der Leistungen in den reinen Mutterschutzzeiten und keine Leistungen in den Zeiten des Beschäftigungsverbotes. Für freiwillig gesetzlich Versicherte bedeutet das höchstens 70 % des bisherigen Einkommens statt 100 %. Es kann aber auch bedeuten, dass Gründer*innen und Schwangere bei wirtschaftlich schlechtem Vorjahr ein kompletter Wegfall der Leistungen erwartet. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verdienstausschlag aufgrund der Krankschreibung bei schwangerschaftsbedingten Symptomen erfolgte. Einbußen im Zeitraum des Leistungsbezugs lassen sich nur durch eine hochgradig gezielte und dadurch realitätsferne Planung von Gewinnen vermeiden. So müssten Selbstständige mit Kinderwunsch ihre Schwangerschaft beispielsweise so planen, dass sie nach einem guten Wirtschaftsjahr im Januar oder Februar schwanger werden, um noch im selben Jahr der Schwangerschaft den Geburtstermin zu haben. Die dafür erforderliche Familienplanung diskriminiert und ist realitätsfern.

Für privat Versicherte mit Krankentagegeldzusatzversicherung gibt es derzeit die Möglichkeit der Zahlung des vereinbarten Kranken(-tage)geldes. In der Praxis kommen hier immer wieder unrechtmäßige Berücksichtigungen von Karenzzeiten in den Zeiten des Mutterschutzes vor. Es gibt ebenfalls kein Kranken(-tage)geld in Zeiten des Beschäftigungsverbotes.

In den Zeiten, in denen bei angestellten Schwangeren ein individuelles oder betriebliches Beschäftigungsverbot greift, da gesundheitliche Gefahren für Schwangere und Kind befürchtet werden, sieht die Gesetzgebung derzeit keine Leistungen für Selbstständige vor. Der eigene Gesundheitsschutz hängt derzeit davon ab, ob die Schwangere es sich finanziell leisten kann, gefährdende Tätigkeiten nicht mehr auszuführen. In den Fällen, in denen bei Angestellten das Beschäftigungsverbot greift, muss aber auch für die selbstständige Schwangere, die keine Gefahr für sich selbst und ihr Kind eingehen möchte, eine vollumfängliche Absicherung greifen. Zudem müssen schwangerschaftsbedingte Krankschreibungen einen vollen Schutz gewährleisten. Auch in diesen Fällen muss die Leistung ab Tag 1 100% der Beitragsgrundlage betragen.

Derzeit wird Kranken(tage)geld nur gezahlt, wenn die Tätigkeiten zu hundert Prozent eingestellt werden. Das ist praxisfern. Die Selbstständige ist in der Regel gezwungen, notwendige Betriebsführung weiterhin auszuüben, um ihrem Betrieb nicht zusätzlich zu schaden - darf es aber nicht, wenn sie Kranken(-tage)geld in Anspruch nehmen möchte. Dazu gehören z.B. die Einarbeitung der Vertretung oder unvermeidbare Telefonate mit dem Kundenstamm, die gehalten werden müssen. Erfahrungen aus den Leistungen der Betriebsausfallversicherungen sind hier einzubeziehen.

Im Ergebnis erhalten derzeit nur wenige selbstständige Mütter Leistungen, die mit Angestellten vergleichbar sind. Deutschland verletzt damit seit 2012 europäisches Recht, denn die Richtlinie 2010/41/EU stellt in Art. 8 klar, dass ein gleicher Schutz für Angestellte und Selbstständige geregelt werden muss.

b.) Auffangen der Betriebskosten:

In Fällen, in denen keine Absicherung durch eine Betriebshilfe erfolgt, soll aber nicht nur das Kranken(-tage)geld in voller Höhe ausbezahlt werden. Zusätzlich müssen die notwendigen Betriebskosten übernommen werden, wenn keine Betriebsausfallversicherung, Inhaberausfallversicherung oder Praxisausfallversicherung abgeschlossen wurde. Dazu gehören unvermeidbare Personalkosten, Miete, Pacht, Leasing, Bürokosten (Strom, Wasser etc.), Finanzierungskosten, Buchführungskosten und Versicherungsbeiträge. Auch in den Fällen, in denen eine Schwangere gesundheitlichen, betrieblichen oder zeitlichen Risiken ausgesetzt ist, Betriebskosten hat und keine Betriebshilfe eingesetzt werden kann, muss eine Finanzierung der notwendigen Betriebskosten nach Vorbild von Betriebsausfallversicherungen, Praxisausfallversicherungen und Inhaberausfallversicherungen erfolgen – Ohne, dass eine solche Versicherung vorher separat abgeschlossen werden musste.

In Betrieben und Branchen, in denen aufgrund hoher laufender Kosten ohnehin eine Betriebsausfallversicherung abgeschlossen wird, die die betrieblichen Kosten auffängt und die im Krankheitsfall leistet, muss das Auffangen der Betriebskosten hierüber geleistet werden. Ist dies der Fall, greift Punkt 4. zu Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Ist dies nicht der Fall, weil die Fixkosten sich in einem vergleichsweise geringen Rahmen befinden, würde eine separate Versicherungsnotwendigkeit zu einem Wettbewerbsnachteil für die Betroffene führen, da sie Versicherungsbeiträge abführen müsste, die sie nur hat, weil sie eine Schwangerschaft plant. Für diese Fälle sollte die Absicherung der Betriebskosten solidarisch getragen werden und automatisch ohne vorherige Absicherungsnotwendigkeit erfolgen.

Die Betriebskosten bei der Absicherung zu ignorieren, hat völlig unzureichende Leistungen für Schwangere zur Folge. Wurde dafür keine Versicherung für den Krankheitsfall abgeschlossen, darf sie nicht für den Fall der Schwangerschaft oder die Zeit des Mutterschutzes notwendig sein.

4. Es erfolgt eine Klarstellung im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dass Inhaberausfallversicherungen, Praxisausfallversicherungen und Betriebsausfallversicherungen auch ohne Wartezeiten für den Fall der Schwangerschaft und Mutterschaft leisten und nicht auf Krankheiten begrenzt werden.

Das Instrument für die Versicherung der Betriebskosten in größerer Höhe für den Krankheitsfall ist derzeit zwar die Betriebsausfallversicherung bzw. Inhaber - oder Praxisausfallversicherung. Selbstständigen ist der Zugang für Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft aber verwehrt. Sobald eine solche Versicherung abgeschlossen wurde, muss diese auch zur Wahrung des Gesundheitsschutzes, bei Krankschreibung in der Schwangerschaft und im Mutterschutz leisten.

Es gibt viele Fälle, in denen die Schwangere so eine vergleichsweise teure Versicherung nicht automatisch abschließen würde, weil die Fixkosten zu gering sind und die Kosten für die Versicherung vergleichsweise hoch. Hier muss, wie unter Punkt 3. b.) dargestellt, unterschieden werden zwischen einer automatischen Grundversorgung als Mutterschaftsleistung und dem Vorhandensein einer separaten Versicherung für den Krankheitsfall von Betriebskosten, die dann auch in der Schwangerschaft leistet.

Betriebsausfallversicherungen gehören zu freiwilligen Leistungen der Versicherungen. Es gibt wenige Anbieter für solche Versicherungen. Dazu gehören VHV, R+V, Continentale, Baloise, Allianz, ERGO, Württembergische, Gothaer, Inter, Zurich, AXA und Signal Iduna. Die Vertragsbedingungen sind in der Regel klar bezüglich der Schwangerschaft und des Mutterschutzes. Sie gelten nicht oder nur sehr eingeschränkt:

“Wir leisten nicht ... bei Unterbrechung ausschließlich wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz/Erziehungsurlaub, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung; Leistungspflicht besteht außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen, wenn vollständige Arbeitsunfähigkeit wegen durch Schwangerschaft bedingte Krankheiten oder Beschwerden eintritt” (AXA)

“Was ist nicht versichert?...eine wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung entstandene Arbeitsunfähigkeit oder ärztlich angeordnetes Beschäftigungsverbot” (Basler)

Angebote enthalten zusätzlich Einschränkungen wie Karenzzeiten, leisten nicht bei schwangerschaftsbedingten Krankschreibungen oder schließen die Versicherungsleistungen bei betrieblichen und gesundheitlichen Gefahren für Schwangere und Fötus aus, wenn keine Krankschreibung vorliegt. Diese Praxis ist diskriminierend. Wie bei den Krankentagegeldversicherungen müssen die Mehrkosten für Leistungen im Mutterschutz und in der Schwangerschaft mit übernommen und eingepreist werden.

Dabei ist wichtig, dass sowohl in Bezug auf die sogenannten Betriebs- oder Praxisausfallversicherung als auch für das Kranken- bzw. Mutterschutzgeld während der Schwangerschaft und des Mutterschutzes, notwendige oder geringfügige Tätigkeiten der Betriebsführung zulässig bleiben, damit sie wirklich helfen und das wirtschaftliche Problem nicht vergrößern.

5. Die Finanzierung erfolgt gebündelt durch die Einführung einer Umlage für Mutterschaftsleistungen für Selbstständige, in die alle Selbstständige einzahlen, gegebenenfalls in Kombination mit Mitteln der Solidargemeinschaft der Steuerzahlenden.

Es muss ein Instrument geschaffen werden, über das alle Mutterschaftsleistungen aus Punkt 2. und 3. für Selbstständige gebündelt und solidarisch finanziert werden.

Finanzierungsmöglichkeiten:

a.) Verwendung der Krankenkassenbeiträge aller Sozialversicherten

Eine Möglichkeit wäre, die Kosten für das Kranken(-tage)geld und somit Mutterschaftsgeld weiterhin über die Sozialkassen zu finanzieren, so wie es auch jetzt der Fall ist – der Leistungsbezug aber so geändert wird, dass selbstständige Schwangere wirklich aufgefangen werden. Derzeit haben wir es mit einer doppelten Ungerechtigkeit zu tun - die verhältnismäßig höhere Grundlage, auf der vor allem Gründerinnen ihre Beiträge bezahlen – und die verhältnismäßig geringeren erhaltbaren Leistungen während des Mutterschutzes. Nicht vermittelbar ist hier allerdings, weshalb die Beiträge aller Versicherten für die Mutterschaftsleistungen von Selbstständigen aufkommen sollen, während es für die Angestellten eine separate Umlage gibt und so diese Option eigentlich nicht in Betracht gezogen werden kann.

b.) Einführung einer Umlage für Selbstständige

Eine Möglichkeit der direkten Finanzierung von sämtlichen Mutterschaftsleistungen ist es, die Umlage auszuweiten, die Arbeitgebende derzeit für die Mutterschaftsleistungen Arbeitnehmender abführen oder analog eine getrennte Umlage für betroffene Selbstständige einzurichten. Die notwendigen Berechnungen, wie hoch eine solche Umlage zur Absicherung schwangerer Selbstständiger ausfällt, steht noch aus. Diese Umlage entspricht bei den Arbeitnehmer*innen je nach Krankenkasse rund 0,6% der Lohnsumme. Natürlich wäre die Kostenzusammensetzung für Selbstständige eine andere, da es verhältnismäßig weniger Betroffene gibt, die durch die Absicherung der Betriebskosten verhältnismäßig höhere Leistungen benötigen. Exemplarisch mit 0,6 % gerechnet, würde die Umlage bei der Mindestbemessungsgrenze von 1131,67 Euro zu einem Mindestsatz von 6,79 Euro pro Monat führen und ist damit voraussichtlich auch für selbstständige Mutterschaftsleistungen überschaubar. Auch wenn die Kosten auf 0,8 % oder 1 % steigen würden, würde die Umlage derzeit nicht viel mehr kosten, wie zum Beispiel eine gesetzliche Absicherung des Krankengeldes. Sie würde die Last einer Schwangerschaft von den Schultern der Betroffenen auf die Schultern aller Unternehmer*innen verteilen.

c.) Kombination Umlage für Selbstständige und Verwendung von Steuermitteln

Denkbar ist auch die Einführung einer separaten Umlage für alle Selbstständigen zur Finanzierung von sämtlichen Mutterschaftsleistungen analog zur U2 von Arbeitgeber*innen. Die privaten Lebenshaltungskosten / Mutterschaftsleistungen und Betriebshilfen würden also bei dieser Option über die Umlage /Solidargemeinschaft der Selbstständigen finanziert. In den Fällen, in denen ein Basissatz an Betriebskosten mit aufgefangen wird, werden Steuermittel genutzt, da ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse daran besteht, die Betriebe und Arbeitsplätze zu erhalten sowie die Chancengleichheit für Gebärende zur Gründung zu erreichen.

Schlussfolgerung zur Finanzierung:

Als Betroffene sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Wir können nicht darauf warten, dass das Sozialversicherungssystem gegebenenfalls zu einem unbestimmten Zeitpunkt umgestellt wird oder Mutterschaftsleistungen zu einer gesamtgesellschaftlichen Leistung werden. Wir sehen auch keinen Spielraum, die Leistungen durch Steuermittel zu finanzieren. Die Nutzung von Sozialversicherungsbeiträgen ist genauso schwer zu argumentieren. Wir sprechen uns deshalb klar für die Einführung einer separaten Umlage für Selbstständige aus, über die Mutterschaftsleistungen finanziert werden. Gegebenenfalls in einer Kombination mit Steuermitteln, um die Betriebskosten aufzufangen.

Keineswegs darf dabei von den selbstständigen Schwangeren verlangt werden, eigene Rücklagen oder Betriebskapital aufzubrechen oder an die Verantwortung eines potenziellen Partnerteils appelliert werden. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zur privaten Krankenversicherung klargestellt, dass "Sicherungssysteme, die frauenspezifische Kosten abdecken, von der Solidargemeinschaft getragen werden müssen". Andernfalls liegt eine rechtswidrige Diskriminierung vor.

5. UMFRAGE MUTTERSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

„SCHWANGERSCHAFT & KINDERWUNSCH IN UND MIT SELBSTSTÄNDIGKEIT“

Umfrage und Auswertung durch Mutterschutz für Alle! e. V.

Mithilfe der Umfrage sollte ermittelt werden, wie viele Menschen direkt oder indirekt von der Problematik des fehlenden Mutterschutzes für Selbstständige betroffen sind. Es wurde sich für eine kleine, wissenschaftlich nicht repräsentative, eigene Erhebung entschieden, um ein erstes Bild der Lage zu bekommen. Beworben und verbreitet wurde die Umfrage hauptsächlich über Instagram. In der Summe nahmen 1632 Personen teil.

Die Umfrage wurde auf dem Instagram-Account @mutterschutzfueralle beworben und mit dem Microsoft Tool Forms durchgeführt, der zum Ablauf der Umfrage 9.263 Follower hatte.

Während der Umfrage wurden 17.129 Konten erreicht, darunter 7.998 Follower*innen und 9.131 Nicht-Follower*innen. Die Mehrheit der Follower*innen (94,3%) ordnete sich dem Geschlecht Frau* zu, während 5,6% dem Geschlecht Mann* zugeordnet wurden.

Die Umfrage umfasste 33 Fragen und wurde über einen Zeitraum von 6 Wochen vom 27.03.2023 bis zum 07.05.2023 durchgeführt.

Die Umfrage liefert Einblicke in die Situation von Selbstständigen und deren Erfahrungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz. Sie zeigt auch die Bedenken und Herausforderungen, mit denen diese Gruppe konfrontiert ist, und bietet wertvolle Informationen für eine Gesetzesinitiative für den Mutterschutz für Selbstständige.

Abfragen:

- Art der Anstellung
- Geschlecht
- Alter
- gemachte Erfahrungen
- bestehende Bedenken

Teilnehmer*innenprofil:

Es wurden Geschlecht (bzw. das Vorhandensein eines Uterus), Art der Anstellung und bereits aufgetretene Beeinträchtigungen und Bedenken in Bezug auf die aktuellen Mutterschutzregelungen abgefragt. Von allen Befragten gaben 94% an, eine Person mit Uterus zu sein. Von diesen seien 35% solosebstständig, 13% selbstständig mit Mitarbeiter*innen und 52% gaben an, nicht selbstständig zu sein.

Verteilung der Altersgruppen:

Alterskohorte		
(n=1632)		
18-20	0,85%	14
21-35	70,36%	1143
36-45	24,26%	396
46-60	03,92%	64
>60	0,91%	15

Bildbeschreibung: Linke Spalte entspricht der Altersverteilung, mittlere Spalte sind die prozentualen Teilnehmenden-Anzahl und die rechte Spalte sind die Teilnehmenden in der Anzahl an Personen.

Selbstständigkeit:

Von den Selbstständigen mit Uterus hatten 42,21% Kinder, 40,43% einen Kinderwunsch, 12,97% waren aktuell schwanger, und 4,37% hatten keinen Kinderwunsch.

72,07% der Selbstständigen mit Uterus waren während ihrer Selbstständigkeit schwanger, 8,76% waren in der Selbstständigkeit nicht schwanger, aufgrund der aktuellen Mutterschutzregelungen und 19,15% waren aus anderen Gründen nicht selbstständig schwanger.

Von den Personen, die zeitgleich schwanger und selbstständig waren, hatten 62,61% keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen aus einer Zusatzversicherung, 34,50% nahmen diese in Anspruch, und 2,87% hatten Anspruch, verzichteten aus verschiedenen Gründen aber darauf.

Nur insgesamt 6,5 % der Betroffenen gaben an, keine wirtschaftlichen Nachteile durch ihre Schwangerschaft erlitten zu haben - von denen mit Zusatzversicherung waren es immerhin schon 17,48% ohne Beeinträchtigungen. Um das zu verdeutlichen: 82,5 % hatten also auch wirtschaftliche Nachteile, obwohl sie gut informiert waren und im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten vorgesorgt hatten.

Bedenken in Bezug auf Mutterschutz:

Die meisten Bedenken bezüglich der aktuellen Mutterschutzregelungen betrafen die fehlende Absicherung während der Schwangerschaft und die Angst vor wirtschaftlichen Nachteilen (zusammen 43,67%) sowie die fehlende Absicherung nach der Schwangerschaft (21,70%). Lediglich 0,3% haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken bezüglich der aktuellen Regelungen zum Mutterschutz für selbstständige Gebärende.

Kinderwunsch und Selbstständigkeit:

21,03% der selbstständigen Personen gaben an, aufgrund der Selbstständigkeit auf ihren Kinderwunsch zu verzichten. 13,41% gaben an, ihre Selbstständigkeit aufzugeben, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen, oder beides weiterzuverfolgen (61,28%). 21,5 % der Betroffenen mit Uterus geben an, dass der Kinderwunsch ihre Selbstständigkeit verhindert hat.

“Ich werde meine Selbstständigkeit erst nach dem Kinderwunsch ausleben können” gaben 26,17% der Befragten an. Der Aussage “Ich könnte mir vorstellen selbstständig zu werden, aber zögere, wegen der aktuellen Mutterschutzregelungen” stimmten 24,05% der Befragten zu.

Personen, die Selbstständigkeit und Schwangerschaft erlebt haben, gaben an, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen auf ihren weiteren Kinderwunsch verzichten (34,82%), aus anderen Gründen auf Kinder verzichten (43,78%), oder ihre Selbstständigkeit aufgeben, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen (17,41%).

Die Umfrage zeigt die vielfältigen Herausforderungen und Bedenken im Zusammenhang mit Mutterschutz und Selbstständigkeit. Die Ergebnisse können dazu beitragen, die Diskussion über die Erweiterung des Mutterschutzgesetzes zu fördern und Verbesserungen für betroffene Personen herbeizuführen.

Auszug aus den freien Antwortmöglichkeiten:

Zusätzlich wurde die Umfrage um ein freies Antwortfeld für persönliche Erfahrungen ergänzt. So kamen insgesamt 40 Din-A4-Seiten mit 258 Antworten zusammen. Auf diesen 40 Seiten finden wir keine einzige positive Geschichte einer Selbstständigen im Mutterschutz und keine selbstständige Gebärende, die ohne Bedenken und Zukunftsängste in den Mutterschutz gehen oder sich unbeschwert den Kinderwunsch erfüllen kann.

Auch wenn die Umfrage nicht repräsentativ ist, ist deutlich zu erkennen, dass die Frage von Vereinbarkeit in der Schwangerschaft und im Mutterschutz berufliche und familiäre Entscheidungen beeinflusst.

“Ich bin selbstständig mit einem eigenen Unternehmen und gleichzeitig angestellt in einem Verein. Mutterschutz erhalte ich nur über die Anstellung. Das hatte ich mir extra so organisiert, da ich mich gezwungen fühlte, mir eine sichere Option zu schaffen. Ob ich mein Unternehmen weiter führen kann wird nun davon abhängen, ob ich für meine Tätigkeit als Geschäftsführerin Ersatz finde oder nicht. Es kann gut sein, dass ich mein Unternehmen in den nächsten Monaten schließen werde, da ich eine finanzielle Unterstützung für die Zeit meines Mutterschutzes + evtl. Elternzeit bräuchte. Ich bin sehr froh auf eure Initiative gestoßen zu sein, da ich all das als gegebene Ungerechtigkeit betrachtet hatte mit der ich klarkommen muss. Danke dafür! “

“Als niedergelassene Psychotherapeutin habe ich sehr lange für meine teure, damals noch unbezahlte Ausbildung gebraucht, für den Kassensitz noch zusätzliche Schulden generiert und kann es mir daher schlicht nicht leisten, für ein halbes Jahr keine Einnahmen und sehr hohe Ausgaben (Studienkredite, Kredite Kassensitz, Praxismiete, Telematik, laufende Kosten etc.) zu haben. Mein Partner verdient gut, aber nochmal zusätzliche 3000 Euro vom seinem Netto zu stemmen und dann haben wir noch nicht gegessen, ist einfach nicht drin. Ich hoffe, in den

nächsten Jahren genug gespart zu haben, um mir den "Luxus" eines späten Kindes noch leisten zu können - und dann hoffentlich auch noch schwanger werden zu können. Es ist ein absolutes Desaster."

"Nur durch meine Selbstständigkeit (Fotostudio) in einer GbR war es möglich mein Unternehmen weiterzuführen. Mein Gewinn wurde per Gesellschaftervertrag auf 0% gesetzt (Tipp von einer online Elterngeldberatung), mein Kollege hat für sich in meiner einjährigen Elternzeit weiter gewirtschaftet, konnte Stammkunden bedienen, Präsenz zeigen. Der Krankenkassenbeitrag konnte auch für die Zeit per Antrag angepasst werden. Den Mutterschutz konnten wir nur durch Rücklagen realisieren. Musste ab dem 6. Monat liegen, war also länger raus als geplant. Das hat alles nur funktioniert, weil mein Kollege extrem belastbar und flexibel war. Und weil ich wie ne Verrückte versucht habe vorzuarbeiten. War nervlich am Ende und die Liegerei in den letzten Monaten war bitter nötig. Insgesamt habe ich sehr unter der finanziellen und existenziellen Angst gelitten. Hinzu kam noch eine Schwangerschaftsvergiftung nach der Geburt, so dass ich sowieso nicht hätte arbeiten können. Möchte nochmal betonen, dass nur durch die glückliche Situation mit meiner GbR mein Studio noch besteht. Sonst hätte ich nach einem Jahr neu anfangen müssen und alle Arbeit des letzten Jahrzehnts wäre weg gewesen."

"Seit ich 18 Jahre alt bin arbeite ich selbstständig. Zuerst in der Versicherungsbranche, mittlerweile in der Eventbranche. Ich fahre das Unternehmen gemeinsam mit meinem Mann. Wir bieten europaweit Motorradtrainings an und sind dadurch knapp 100 Trainingstermine fast pausenlos unterwegs. Sollten wir ein Kind bekommen, müsste nicht nur ein adäquater Ersatz für mich gefunden werden (und wir finden so schon keine Mitarbeiter für einfache Tätigkeiten), sondern ich würde unser Kind fast allein erziehen und das ohne eigenes Einkommen. Nicht nur der fehlende Mutterschutz beschäftigt mich, sondern auch die fehlende Elternzeit für selbstständige Männer..."

"Ich war in Österreich schwanger und selbständig und habe den Mutterschutz vor Geburt gehabt. Aktuell bin ich wieder in Deutschland und habe sehr viele Sorgen noch ein zweites Kind mit diesen Bedingungen zu bekommen. Ich habe direkt eine Zusatzversicherung abgeschlossen. Deutschland ist für mich nicht Unternehmerinnen-freundlich."

"Ich habe meine Selbstständigkeit aufgegeben, da mir nach der Geburt meiner Tochter klar war, dass ich kein zweites Kind in der Selbstständigkeit bekommen möchte. Ich wünsche mir irgendwann ein zweites Kind und ich habe größten Respekt vor allen Müttern, die ein Kind/ mehrere Kinder in der Selbstständigkeit bekommen haben. Ich glaube mich würde eine weitere Schwangerschaft in der Selbstständigkeit und das darauf folgende erste Jahr, auf Grund mangelnder Absicherungsmöglichkeiten und der emotionalen Belastung, in den Ruin treiben. Deshalb habe ich mich entschieden vorher die Reißleine zu ziehen."

6. MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN IN ANDEREN LÄNDERN

Um eine Lösung für den Mutterschutz für Selbstständige hierzulande zu entwickeln, lohnt sich ein Blick in europäische Nachbarländer. Die Problematik wurde hier ganz unterschiedlich gelöst. Zu erwähnen ist, dass kein Land den Mutterschutz für Selbstständige so umsetzt, dass er lückenlos ist und gleichzeitig den Gesundheitsschutz vor der eigentlichen Zeit des Mutterschutzes berücksichtigt. Gleichzeitig möchten wir individuelle Lösungen herausheben, die wir für zielführend halten.

So wird in den Niederlanden der Umfang der geleisteten Stunden als Berechnungsgrundlage der Mutterschaftsleistungen gewählt. Eine Gebärende in Selbstständigkeit bekommt, sofern sie im Vorjahr 1225 Arbeitsstunden nachweisen kann, während der 16 Wochen des Mutterschutzes 446,40 € wöchentlich ausbezahlt. Bei freiwilliger Versicherung in einer staatlichen Krankenkasse sind es sogar 100 % des versicherten Einkommens. Bis zu 256,54 € können pro Tag abgesichert werden.

In Schweden wurde für Gründer*innen die Lösung gefunden, als Berechnungsgrundlage ein vergleichbares Einkommen in der Branche hinzuzuziehen.

In Österreich gibt es die Wahlleistung Wochengeld in Höhe von ca. 420€/Woche oder die Bereitstellung und Bezahlung einer Betriebshilfe. Auch im Hinblick auf das funktionierende System in der Landwirtschaft in Deutschland lohnt es sich, diese Möglichkeit für alle Selbstständigen weiterzudenken.

Deutschlands Lösung der Mutterschaftsleistungen über die Kranken(-tage)geldversicherung sieht im Vergleich auf den ersten Blick nicht ganz schlecht aus. Die unter dem Punkt "Status Quo" abgebildeten Ausschlusskriterien sind jedoch so vielfältig, dass gerade Geringverdienende im Vorherein durchs Raster fallen. Für die Zeit des Gesundheitsschutzes vor dem Mutterschutz muss ohnehin noch eine Lösung gefunden werden.

7. INITIATIVE MUTTERSCHUTZ FÜR ALLE!

Die Initiative Mutterschutz für Alle! strebt eine kurzfristige Änderung der

Rechtslage des Mutterschutzes von Selbstständigen für einen gleichwertigen Mutterschutz an. Mit 111.794 Unterschriften und einem einstimmigen Votum des Petitionsausschusses zur Berücksichtigung gehört die Petition „Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Schwangere“ zu den erfolgreichsten Bundestagspetitionen und spiegelt die gesellschaftliche Relevanz eines effektiven Mutterschutzes für alle wieder.

Diese Stellungnahme soll aus der Betroffenenperspektive darstellen, wie sich die aktuellen Regelungen und möglichen Änderungen in der Praxis auf die Schwangeren auswirken und wo Handlungsbedarf besteht.

Stand September 2023.

9. WEITERFÜHRENDE LINKS UND QUELLEN

- Initiative Mutterschutz Für Alle! e. V. www.mutterschutzfueralle.de
- Verordnung (EU) Nr. 41/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2010
- www.gesetze-im-internet.de/gg/
- Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates.
- Deutscher Bundestag (2022): WD 9 - 3000 - 087/21 Mutterschutzleistungen für Selbstständige Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern. URL:
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/876436/5448038670f5bfeded9808d9324566e5/WD-9-087-21-pdf-data.pdf>
- <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/welche-leistungen-kann-ich-bekommen-wenn-ich-selbststaendig-bin--125022>
- [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2022/05/06/Petition_133680. \\$\\$\\$.a.u.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2022/05/06/Petition_133680. $$$.a.u.html)
- <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:180:0001:0006:de:PDF>
- <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/mehr-unternehmerinnen-fuer-den-mittelstand.html>
- Kirsten Knigge, Mutterschutz (auch) für selbstständige? Umsetzungsbedarfe und Perspektiven des Art. 8 der RL 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und zur Aufhebung der RL 86/613/EWG in Deutschland Dissertation 2018
- Loccumer Protokoll 80/2014, Mutterschutz für selbstständige? Umsetzungsbedarfe und -perspektiven der EU Richtlinie 2010/41/EU in Deutschland, Dokumentation einer Tagung am 15. November 2014, Herausgeber Ursula Rust, Joachim Lange
- Urteil vom 24.02.2022, Landgericht Ravensburg, 1 S 117/21, zur Vereinbarung einer Karenzzeit während des Mutterschutzes
- Communication No. 36/2012, Elisabeth de Blok et al v. the Netherlands, Views of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women under the Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (fifty-seventh session) zur Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gem. Art. 11 Abs. 2 b der internationalen Frauenrechtskonvention bei der Ungleichbehandlung von Angestellten (employed) und selbstständigen (self-employed) in Zeiten des Mutterschutzes.
- Mutterschutz in anderen Ländern:
<https://docs.google.com/spreadsheets/d/19dWU7MKSajZcYcvflsm--Ja2XdgQTKDfgssKMQSkTE0/edit?usp=sharing>